

# MERKBLATT

## Für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht von Pfyng TG

### Gesetzliche Grundlagen

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Ein rechtlich geschützter Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht nicht.

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten im/in der

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 (kBüG)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 (kBüGV)
- Gemeindeordnung Art. 13

### Voraussetzungen

Das Gesuch um Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn

- die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

In der Regel sind das 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 6 Jahre im Kanton Thurgau und die letzten 3 Jahre vor Anstellung ohne Unterbruch in der Gemeinde Pfyng. Die Jahre zwischen dem zehnten und zwanzigsten Altersjahr werden für die Ermittlung der eidgenössischen Wohnsitzdauer doppelt gezählt.

- die Bewerberin bzw. der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und die schweizerischen Rechtsordnung beachtet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über genügend Deutschkenntnisse verfügen.
- während des Einbürgerungsverfahrens keine Steuerrückstände, Kredit- und Leasingverträge sowie Beteiligungen vorhanden sind. Ausserdem wird bei Volljährigkeit vorausgesetzt, dass für den Lebensunterhalt selbständig aufgekomen werden kann.

### Staatsbürgerliche Kenntnisse

Als künftiger Schweizerbürger bekommen Sie Rechte, nehmen aber auch gewisse Pflichten auf sich. Deshalb sollten Sie über das Land, die wichtigsten staatlichen Grundsätze des Regierungssystems sowie über gewisse organisatorische Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes orientiert sein. Informationen über ein entsprechendes Schulungsangebot und Termine für das Attest finden Sie in den Einbürgerungsunterlagen.

→ Falls die ganze obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert wurde, muss kein Attest vorgelegt werden, dafür aber Dokumente, welche belegen, dass die Schulen besucht wurden

### Anmeldung

Die Bewerberin bzw. der Bewerber setzt sich mit der Wohnsitzgemeinde in Verbindung. Bei einem Beratungsgespräch werden wir Ihnen die Anforderungen bei einer Einbürgerung erklären. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohnsitzgemeinde in Betracht. Die zuständige Gemeindebehörde ist grundsätzlich der Gemeinderat.

Ein Wohnsitzwechsel während dem Einbürgerungsverfahren in eine andere Gemeinde wirkt sich negativ aus. In diesem Fall müssen wiederum die drei Jahre Aufenthalt in der neuen Wohnsitzgemeinde erfüllt werden.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kanton wird das Einbürgerungsverfahren hinfällig.

## Verfahren

Sie erhalten das Gesuchsformular um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Art. 13 BüG) von der Gemeindebehörde. Das Gesuchsformular ist auszufüllen und mit den vollständigen, erforderlichen Unterlagen (siehe Abschnitt „Erforderliche Unterlagen“) bei der Gemeindeverwaltung am Schalter abzugeben. Diese wird das Gesuch an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld, weiterleiten.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird die Gebühr (siehe Abschnitt „Kosten der Einbürgerung“) in Rechnung gestellt. Sobald die Gebühr bezahlt ist, werden Abklärungen beim kantonalen Migrationsamt und Polizeiorganen vorgenommen.

Danach werden die gesamten Unterlagen der Wohnsitzgemeinde zugestellt. Die verantwortliche Amtsstelle wird die Bewerberin bzw. den Bewerber in der Regel zu einem Gespräch einladen. Anschliessend gibt sie zu Händen des Bundesamtes für Migration eine Stellungnahme ab.

→ Das gesamte Einbürgerungsverfahren kann zwischen 1 – 2 Jahre dauern

## Entscheidende Behörden

Liegt der Bericht des Gemeinderates vor, wird das Gesuch um die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen der zuständigen Bundesbehörde zur Entscheidung unterbreitet. Nach Erhalt der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird das Verfahren auf Gemeindeebene fortgesetzt und der Gesuchsteller wird sich an der Gemeindeversammlung den Bürgern vorstellen. Damit sie sich ein Bild machen können, wird den Stimmbürgern Akteneinsicht gewährt.

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts leitet die Gemeindebehörde das Gesuch an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weiter. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau entscheidet über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht. Einbürgerungsgesuche werden viermal im Jahr behandelt (März, Juni, Oktober, Dezember). Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Einladung zur Grossratssitzung.

Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen. Die Bewerber besitzen nun das Schweizer Bürgerrecht.

## Erforderliche Unterlagen

- Gesuch** um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung (Art. 13 BüG)
- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister** (Infostar), im Original und nicht älter als sechs Monate, erhältlich beim Zivilstandsamt, Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld, Tel. 058 345 13 21
- Wohnsitzbescheinigungen** für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (auch für Ehegatte oder Partner-/in und die Kinder), erhältlich bei den jeweiligen Einwohnerkontrollen
- Auszug aus dem Betreibungsregister** (auch für Ehegatte oder Partner-/in), erhältlich beim Betreibungsamt, Hauptstrasse 37, 8505 Pfynd, Tel. 058 345 17 00
- Lebenslauf** (auch für Ehegatte oder Partner-/in und Kinder)
- Original Arbeitsbestätigung / Kopien von Schulzeugnissen oder vom Lehrvertrag** (auch für Ehegatte oder Partner-/in und die Kinder)
- Auszug aus dem Steuerregister über Einkommen und Vermögen**
- Attest** (falls nicht die ganze obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert wurde), Auskunft bei: Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden, Bleichestrasse 1, 8570 Weinfelden, Tel 071 626 86 66, [www.gbw.ch](http://www.gbw.ch)
- .....

Adressänderungen sowie Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen innert 14 Tagen mitzuteilen.

## Kosten der Einbürgerung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 BÜG können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

Für die Erteilung der **eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung** erhebt der Bund folgende Gebühren:

Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind*	Fr.	100.--
Für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr.	150.--
Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind* und selbständig ein Gesuch stellen	Fr.	50.--

Für die Erteilung des **Kantonsbürgerrechts** erhebt der Kanton folgende Gebühren:

Für Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person*	Fr.	400.--
Für Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person*	Fr.	800.--
Für Rückzug oder Abschreibung des Gesuches vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung pro Person	Fr.	300.--

Für die Erteilung des **Gemeindebürgerrechts** erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

Für Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person*	Fr.	600.--
Für Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person*	Fr.	1'200.--
Für Ehegatten die gemeinsam, inkl. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, ein Gesuch stellen*	Fr.	1'800.--

*\*Massgebend ist das Alter bei Eingang des Gesuches vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bei der Gemeinde.*

Bei Rückzug oder Abschreibung nach Vorstellung im Gemeinderat, jedoch vor der Antragstellung an die Gemeindeversammlung, wird die Gebühr unter Abzug von Fr. 300.-- zurückerstattet. Bei Gesuchen, auf die der Gemeinderat nicht eintritt, wird keine Gebühr erhoben.

Die Gemeinden legen die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in eigener Kompetenz fest. Diese können je nach Gemeinde unterschiedlich hoch sein. Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zu 200 Franken erhöht, in besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Einzelpersonen über 18 Jahren um bis zu 200 Franken ermässigt werden.

Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.

## Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Weitere Auskünfte über das Einbürgerungsverfahren erteilen die zuständigen Gemeindebehörden sowie das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau.